

Datum: 20.03.2023
Sachbearbeiter: Hr. Kapfer
Durchwahl: 45

Änderung der Abfallordnung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 16.03.2023, mit der die Abfallordnung geändert wird.

Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBI. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Abfallordnung entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt einmal jährlich. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Altstoffsammelzentrum Bergheim abgegeben werden.“

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch den zweiwöchigen Aushang an der Amtstafel kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Mag. David Allerstorfer

An der Amstafel des
Marktgemeindeamtes
Feldkirchen an der Donau

angeschlagen, am 27.03.2023 K

abgenommen, am 05.04.2023 K